Dipl.-Ing. Friedrich Wilhelm Schubring
Theodor-Körner-Str. 11
29439 Lüchow (Wendland)

Telefon : 05841 66 55
Fax : 05841 93 81 11
Mobil : 0176 - 34921147
friedrich.schubring@t-online.de

Stadt Lüchow (Wendland)
Theodor-Körner-Str. 14
29439 Lüchow (Wendland)

Fußgängerweg durch das Gebäude Theodor-Körner-Str. 11
Gemarkung Lüchow, Flur 8, Flurstück 80
Bezug: Gespräch und Ortstermin mit Herrn Udo Schulz am 03.12.2013

04.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

ca. 1963/1964 bauten Sie einen Fußgängerdurchgang durch den Glockenturm der St.-Johanniskirche sowie durch das Gebäude Theodor-Körner-Str. 11:

- eine Außenwand des Glockenturms wurde hierfür durchbrochen und eine Stahlbetondecke eingezogen, dies auf der Grundlage Ihres Antrags und der Baugenehmigung 1.090/1962 vom 30.11.1962 des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
- die Freitreppe des damaligen Haupteingangs des Gebäudes Theodor-Körner-Str. 11 wurde abgebrochen, in Verlängerung des neuen Weges im Glockenturm ein gebogener Fußgängerdurchgang durch unser Gebäude gebrochen, wobei in der alten Gebäudeecke ein neuer Stützpfeiler hochgezogen und der Bereich der damaligen zweiten 2-flügligen Haustür weitgehend zugemauert wurde.
  Für diese Baumaßnahme lag keine Baugenehmigung vor.

In diesem Bereich unseres Gebäudes sind ernsthafte Bauschäden eingetreten:

- in dem neuen Stützpfeiler hat sich ein zunehmender lotrechter Setzungsriß von über 1m Höhe entwickelt, der unten bereits eine Breite von über 5mm aufweist,
- an der östlichen Ecke des Durchgangs ist der an den Sandstein angepasste Zementsockel abgebrochen und hat so das dahinter liegende geschädigte Mauerwerk freigelegt,
- in der optisch fast durchlaufenden Stahlbetondecke ist eine Quetschfuge entstanden, deutlich abgesetzt von unserer Gebäudeflucht.

Entsprechend diesem optischen Befund ergibt sich, daß bei der Durchführung der Baumaßnahme gepfuscht wurde:

- Beide Gebäude sind statisch miteinander verbunden worden, eine fachgerechte Dehnungsfuge in den Wänden und der Decke existiert nicht,
- Beide Gebäude setzen sich unterschiedlich. Das Gewicht des Glockenturms wird offensichtlich auf den Stützpfeiler und über den Stahlbeton-Segmentbogen und das damals errichtete bogenförmige Mauerwerk auch auf die andere Seite unseres Gebäudes abgeleitet.

Daneben gibt es im Mauerwerk unseres Durchgangs Salzschäden durch Ihren Winterdienst.

Eine ältere Durchsicht Ihres Straßenbestandsverzeichnisses ergab, daß im Straßenbestandsverzeichnis der Fußweg bei beiden Flurstücken nicht eingetragen wurde.

Wir akzeptieren den früher hergestellten Fußgängerdurchgang jedoch ohne die Übernahme irgendwelcher Kosten; wir erklären unter dieser Voraussetzung unsere Zustimmung zu einer entsprechenden Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis.

Wir bitten Sie deshalb um:

1. Einstellung der Salzstreuung in dem Bereich unseres Durchgangs sowie in dem Bereich des Glockenturms, der über unser Grundstück entwässert. Die Salzstreuung stellen Sie bitte sofort ein.

2. Einreichung eines Bauantrages für die (nachträgliche) Herstellung des Fußgängerdurchgangs einschließlich der jetzt erforderlichen Sanierung.

3. Abgabe einer Erklärung, daß Sie die Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Fußgängerdurchgangs übernehmen, sowie

4. Abgabe einer Erklärung, daß Sie die Kosten von erforderlichen Genehmigungsverfahren, alle anfallenden Bau- und Baunebenkosten, insbesondere die jetzt erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, sowie die Bauunterhaltungskosten im Bereich des Fußgängerdurchgangs übernehmen.

Wir erwarten Ihre Antwort zu den oben angeführten Punkten bis späterstens 15. Januar 2014, die Abstimmung des Bauantrags mit uns bis 01.04.2014 und die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen bis spätestens 01.09.2014.

Mit freundlichen Grüßen

| | |
|---|---|
| Eva Schubring | Friedrich W. Schubring |